

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 26. September 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. September 2022)

zum Thema:

Alternativen für Laubbläser

und **Antwort** vom 07. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Oktober 2022)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13381
vom 26. September 2022
über Alternativen für Laubbläser

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die 12 Berliner Bezirke um Stellungnahmen zu Frage 1 gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung der Frage 1 wiedergegeben sind.

Frage 1:

Wie oft haben sich welche Bezirke seit 2010 aufgrund von BVV-Beschlüssen an die Senatsverwaltung gewandt, um die von der BSR und den Grünflächenämtern eingesetzten mit Benzinmotor betriebenen Laubbläser aus dem Verkehr zu ziehen bzw. durch geräuschärmere Alternativen zu ersetzen?
(Bitte nach Bezirken und Jahren aufschlüsseln.)

Antwort zu 1:

Charlottenburg-Wilmersdorf

„In der BVV Charlottenburg-Wilmersdorf finden sich zu dem Stichwort „Laubbläser“ zwei Drucksachen. Der Antrag „Nutzung von Laubbläsern einschränken“ auf Drucksache 0276/5 vom 18.5.2017 wurde am 22.6.2017 beschlossen. Es handelte sich um ein Ersuchen an das Bezirksamt, das in seiner Vorlage zur Kenntnisnahme die Aktivitäten in eigener Zuständigkeit

berichtete. Der Antrag „Laubbläser verbieten“ auf Drucksache 0984/5 vom 13.12.2018 wurde am 17.1.2019 von der BVV für durch Verwaltungshandeln erledigt erklärt.“

Friedrichshain-Kreuzberg

„Fehlanzeige“

Lichtenberg

„Eine gesonderte Statistik über solche BVV Beschlüsse liegt dem Straßen- und Grünflächenamt nicht vor. Eine Stichwortsuche „Laubbläser, Lärmbelästigung, Grünfläche“ im ALRISS System für den Bezirk ergab kein Ergebnis. Zudem gibt es keine Beschlussbücher zur manuellen Suche.

Das Straßen- und Grünflächenamt Lichtenberg hat damit begonnen, benzingetriebene Laubbläser durch batteriebetriebene Laubbläser zu ersetzen. Der Einsatz dieser Laubbläser hat jedoch Grenzen, wenn es um größere Flächen geht. In ausgewählten Fällen und unter Beachtung des Lärmschutzes werden nach wie vor benzingetriebene Laubbläser verwendet.“

Marzahn-Hellersdorf

„Hierzu werden im Straßen- und Grünflächenamt keine Daten erfasst.“

Mitte

„Fehlanzeige“

Neukölln

„Fehlanzeige“

Pankow

„Das Bezirksamt Pankow nimmt jedes Jahr die Mittel der Senatsverwaltung in Anspruch um akkubetriebene Geräte zu beschaffen.“

Reinickendorf

„Dem Bezirksamt liegen keine Beschlüsse der Bezirksverordnetenversammlung zu dieser Thematik vor.“

Spandau

„Fehlanzeige“

Steglitz-Zehlendorf

„Es gab im Bezirk Steglitz-Zehlendorf seit 2010 keinen BVV-Beschluss, der zur Folge hatte, dass sich an die Senatsverwaltung gewandt wurde, um mit Benzinmotor betriebene Laubbläser aus dem Verkehr zu ziehen bzw. durch geräuschärmere Alternativen zu ersetzen.“

Treptow-Köpenick

„Ein Beschluss, der das Bezirksamt dazu auffordert, mit Benzinmotor betriebene Laubbläser nicht mehr zu verwenden bzw. durch geräuschärmere Alternativen zu ersetzen, liegt dem bezirklichen Straßen- und Grünflächenamt nicht vor.

Das Straßen- und Grünflächenamt strebt die mittel- bis langfristige Umstellung auf akkubetriebene Geräte an. Seit Oktober 2020 werden Elektrogeräte angeschafft, darunter bislang auch neun Laubblasgeräte.“

Tempelhof-Schöneberg

„Fehlanzeige“

Frage 2:

Wie bewertet der Senat den Einsatz von benzinmotorbetriebenen Laubbläsern im Vergleich zu geräuschärmeren Laubbläsern mit Elektroantrieb?

Frage 3:

Wie unterscheidet sich die Lärmbelastigung der unter 2. genannten Antriebsarten?

Antwort zu 2 und 3:

Mit Verbrennungsmotoren betriebene Laubbläser und Laubsammler bringen erhebliche Lärmbelastigungen mit sich. Die Schallleistungspegel der Geräte mit Verbrennungsmotoren liegen in einem Bereich zwischen 106 bis 112 dB(A). Das bedeutet, dass am Ohr des Benutzers noch Pegel um 100 dB(A) und im Abstand von 10 Metern noch Pegel um 80 dB(A) zu erwarten sind. Diese hohen Pegel belästigen nicht nur Anwohnerinnen und Anwohner erheblich, sie können bei den Benutzerinnen und Benutzern selbst Gehörschäden verursachen.

Bei der Durchführung der ordnungsmäßigen Straßenreinigung auf den öffentlichen und in der Baulast Berlins liegenden Straßen kommen bei den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) Laubbläser entweder mit Verbrennungsmotor oder Elektroantrieb (Akku) zur Anwendung. In jedem Fall dürfen die Geräte nur eingesetzt werden, soweit dies der vorbeugenden Gefahrenabwehr oder der Erfüllung gesetzlicher Vorgaben dient. Bei der Beschaffung neuer Geräte müssen aufgrund der Berliner Beschaffungsvorschriften die leisesten Geräte ausgewählt werden. Dabei sind statt lärm- und abgasintensiver Benzinmotoren bevorzugt elektrisch betriebene Geräte zu beschaffen. Diese kommen immer zahlreicher auf den Markt und weisen Schallleistungspegel auf, die um ca. 10 dB(A) und mehr unter den o. g. Werten für motorbetriebene Geräte liegen - was sich in einem deutlich geringeren Störpotenzial widerspiegelt.

Sollte sich der Einsatz von Laubbläsern nicht vermeiden lassen, so sind die Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) zu beachten (unabhängig von der Antriebsart). Danach dürfen Laubbläser in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten im Freien nur werktags in der Zeit von 9:00 bis 13:00 und 15:00 bis 17:00 Uhr betrieben werden.

Das Umweltamt des zuständigen Bezirksamtes kann von dieser Regelung im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

Beim Einsatz der betreffenden Geräte sollte eine Schutzausrüstung getragen werden. Hierzu gehören insbesondere ein Gehörschutz, eine Schutzbrille und ein Staubschutz. Laubbläser sind darüber hinaus auch nicht für zweckfremde Reinigungsarbeiten, wie zum Beispiel die Beseitigung von Kleinabfällen, Schnee oder Streugut, zu verwenden.

Grundsätzlich sollte der Einsatz von Laubbläsern auf das absolute Mindestmaß beschränkt werden. Wenn es ein Laubbläser sein muss, wird die batteriebetriebene Version empfohlen.

Für weitere Informationen ist unter der nachfolgenden Adresse die Informationsbroschüre „Herbstlaub umweltgerecht beseitigen - Hinweisblatt zum Einsatz von Laubbläsern“ abrufbar (Rubrik „Weitere Informationen“):

<https://www.berlin.de/sen/uvk/umwelt/laerm/informationen-zum-laermschutz/>.

Der Senat bewertet den Einsatz von benzinmotorbetriebenen Laubbläsern im Vergleich zu geräuschärmeren Laubbläsern mit Elektroantrieb als nachteilhaft. Dies betrifft sowohl ökologische, als auch gesundheitsbezogene Erwägungen. Geräuschärmere Laubbläser mit Elektroantrieb verursachen geringere Lärmemissionen, was sich positiv auf die Gesundheit der Mitarbeitenden sowie der Bürgerinnen/Bürger auswirkt. Hinzu kommt, dass Laubbläser mit Elektroantrieb insbesondere beim Betrieb mittels erneuerbarer Energien dem Klimaschutz zugutekommen.

Die Berliner Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU) regelt¹

- in Punkt 5. Beschaffungsbeschränkungen: *„Die Beschaffung folgender Produkte und die Vergabe von Bau- und Dienstleistungen unter Verwendung folgender Produkte sind unzulässig: (...) 3. Laubbläser, soweit nicht alle der folgenden Einsatzbedingungen erfüllt sind:
 - Die Geräte müssen zum Beschaffungszeitpunkt zu den leisesten ihrer Art gehören.
 - Die Geräte müssen gemäß Herstellervorschrift gewartet werden.
 - Die Geräte dürfen nur eingesetzt werden, soweit dies der vorbeugenden Gefahrenabwehr oder zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben dient.“*

¹ Siehe dazu auch URL: <https://www.berlin.de/nachhaltige-beschaffung/recht/>

- In 19.3 Lärmgrenzwerte für Gartengeräte u. a.: „9. Laubbläser / Laubsammler Bei Laubbläsern / Laubsammlern mit Verbrennungsmotor darf der garantierte Schallleistungspegel 100 dB (A) nicht überschreiten. Bei Laubbläsern / Laubsammlern mit Elektromotor darf der garantierte Schallleistungspegel 100 dB (A) nicht überschreiten.“

Frage 4:

Welche Alternativen wurden seitens des Senats bisher mit welchem Ergebnis geprüft, vor allem im Hinblick auf Lärmemission, Kosten, Alltagstauglichkeit und Leistung?

Antwort zu 4:

Im Rahmen des begleitend zur BEK-Förderung der „Beschaffung akkubetriebener Gartengeräte durch öffentliche Einrichtungen im Land Berlin“² beauftragten Projekts „Wissenschaftliche Begleitung und inhaltliche sowie kommunikative Unterstützung des Förderprogramms zum Einsatz akkubetriebener Gartengeräte durch öffentliche Einrichtungen im Land Berlin“ wurden sämtliche für die öffentliche Beschaffung in Berlin am Markt verfügbaren und in Frage kommenden Geräte anhand eines umfassenden Kriterienkatalogs untersucht. Die formulierten Mindestkriterien sind unter folgendem Link einsehbar: https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/klimaschutz/foerderung-im-rahmen-der-bek-umsetzung/beschaffung-akkubetriebener-gartengeraeete/foerderkriterien_akku_gartengeraeete.pdf.

Geräte und deren Kennzahlen - insbesondere auch Laubbläser, die die Kriterien erfüllen - sind unterfolgendem Link einsehbar: <https://www.duh.de/datenbankgartengeraeete/>.

Berlin, den 07.10.2022

In Vertretung
Markus Kamrad
Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

² Mehr Informationen hierzu unter URL: <https://www.berlin.de/sen/uvk/klimaschutz/foerderung-im-rahmen-der-bek-umsetzung/beschaffung-akkubetriebener-gartengeraeete/>